

Satzung

§ 1

M.U.T Mensch Umwelt Tier. e.V., Grünberg, 2013

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden und führt dann den Namen „M.U.T Mensch Umwelt Tier e.V“. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Grünberg.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff. Er hat vor allem den Zweck:

1. Schutz und Förderung von Tieren, Kindern, Jugendlichen, und Menschen mit Hilfebedarf im Sinne des §53 der Abgabenordnung.
2. Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Senioren-/Tierpädagogik am außergewöhnlichen und außerschulischen Lernort (z. B. Orte wie Bauernhöfe, Seniorenheime, Behinderteneinrichtungen, Schulen jeglicher Art, Jugendcamps, Wald-und Wiesengelände u.v.m.)
3. Aufzeigen, fördern und vermitteln von alternativen Entwicklungs- Lebens- und Gestaltungsformen. (z.B. naturnahe Projekte wie: Gesunde Ernährung-vom Anbau bis zum Verzehr, ressourcenschonender Umgang mit der Natur, respektvoller Umgang mit Tieren [Tierschutz (Tierschulen)]). Die alternativen Lebensformen werden im wesentlichen durch den Kontakt zwischen Mensch und Tier unterstützt und gefördert.
4. Dies geschieht besonders durch tiergestützte Pädagogik, projektorientierte Arbeiten, Vorträge, Führungen, Ausstellungen, Exkursionen, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Veranstaltungen.
5. Zusammenarbeit mit anderen, regionalen und überregionalen Bildungs- und Kultureinrichtungen in Hinblick auf die Weiterentwicklung moderner und lebendiger Pädagogik.
6. Zusammenarbeit im Sinne der vorangestellten Ziele mit örtlichen und überörtlichen Vereinen, den Städten und Gemeinden der umliegenden Kreise.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder finanzielle noch materielle oder sachliche Vermögenswerte.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand von jedem erworben, der die Satzung anerkennt und seinen Jahresbeitrag zahlt. Nur natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Diese kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, über welche die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die des Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Höhere Beiträge können freiwillig gezahlt werden. Beitragsermäßigung oder -befreiung in besonderen Fällen kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
3. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ab dem 1.7. wird ein halber Beitrag erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen. Sie regelt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von 10% sämtlicher Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Dies gilt nicht für die Regelung in § 10 und § 11.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) die Bestellung eines Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreters
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel
- h) als Berufungsinstanz zur Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl weiter.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einberufung des Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangen.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen

8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschliessen

§ 9

Dokumentation der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und in den Arbeitsgruppen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über Anträge auf Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurden.

§ 11

Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss, einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder sind zur außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vermögen in das Eigentum der **A.C.E Animal Compassion Europe – Tiere in Not e.V.**, Ginsterweg 28, 89233 Neu - Ulm über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütziges Zwecke im Sinne Kinder- und Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 21.03.2013 anlässlich der Gründungsversammlung in Laubach, Gasthof "Laubacher Wald" beschlossen worden und tritt am 18.08.2013 mit der Verabschiedung und Unterschrift in Kraft.

1. Vorsitzende: Daniela Wilbers